

§7

Mängelanzeige

(1) Verdeckte Mängel, beispielsweise in der physikalischen Beschaffenheit oder chemischen Zusammensetzung, sind unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach der Feststellung, aber innerhalb von vier Monaten nach der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen. Wird ein verdeckter Mangel erst nach Ablauf der vier Monate erkennbar und ist das Material von dem Besteller ordnungsgemäß gelagert, behandelt und verarbeitet worden, so kann der Mangel bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich angezeigt werden.

(2) Der Besteller hat dem Lieferer die Mängel durch Übersendung einer Niederschrift anzuzeigen. Die Niederschrift ist von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen. Die Beweismittel sowie die Proben sind beizufügen. Die Niederschrift muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;
2. Ort, Tag und Zeit der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
3. die Beschreibung des gemäß § 6 Abs. 1 geforderten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und der Ursachen der Mängel, soweit diese feststellbar sind;
4. die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
5. Vorschläge zur weiteren Prüfung durch Prüfdienststellen oder zur gemeinsamen Prüfung, soweit eine solche erforderlich ist;
6. die Gewährleistungsforderung, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
7. **die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung;**
8. Vorschläge über die weitere Verwendung des Erzeugnisses.

§8

Gewährleistung

Sind bei einer Lieferung bis einschließlich 5 % der Ware mangelhaft, so ist für den mangelhaften Teil, bei mehr als 5 % für die ganze Lieferung Gewähr zu leisten.

§9

Vertragsstrafen

Über die Regelung gemäß § 36 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627) hinaus hat der Besteller an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er mit der Aufgabe der Spezifikationen, der Übergabe der Fertigungsunterlagen oder Modelle in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %*.

Anordnung Nr. 4***zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im Konsumgenossenschaftlichen Sektor.****Vom 3. Januar 1958**

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anweisung vom 30. September 1954 über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im Konsumgenossenschaftlichen Sektor (ZBl. S. 507) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 19 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Weiterhin sind die entsprechend der Prämienvereinbarung vom 1. Oktober 1956 für den staatlichen Handel und für den Konsumgenossenschaftlichen Handel gezahlten Prämien Betriebsausgaben.“

(2) Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Ziff. 10:

„Anerkennungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder in der Konsumgenossenschaft in der Form von Geldprämien, Geschenken, Blumenspenden u. ä. Steuerlich können ab 1. Januar 1957 für diese Zwecke jährlich bis zu 0,20 DM je Mitglied geltend gemacht werden. Darüber hinaus verwendete Beträge können aus dem steuerfreien Betrag nach § 25a gedeckt werden.“

§ 2

(1) Die Absätze 2 bis 6 des § 22 werden aufgehoben.

(2) Der § 22 erhält folgenden Abs. 2:

„Ab 1. Januar 1957 sind die erhobenen Verwaltungskostenumlagen Betriebsausgaben, soweit sie in dem vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften festgelegten Umfange erhoben worden sind. Die Richtlinien zur Erhebung der Verwaltungskostenumlagen sind durch das Ministerium der Finanzen zu bestätigen.“

§ 3

Der § 29 erhält folgende Fassung:

„Strafzuschlag

(1) Wenn der durch Nachprüfung festgestellte Steuerbetrag die Steuer nach Jahressteuererklärung um mehr als 25 % übersteigt, ist ein Strafzuschlag zu erheben.

(2) Der Strafzuschlag beträgt 15 % des Differenzbetrages zwischen dem Steuerbetrag laut Nachprüfung und dem Steuerbetrag nach der Jahressteuererklärung.“

§ 4

Die in § 35 Abs. 1 ausgesprochene Steuerbefreiung wird bis zum 31. Dezember 1958 verlängert,

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft*

Berlin, den 3. Januar 1958

Der Minister der Finanzen
R u m p f

* Anordnung Nr. 3 (GBl. XI 1956 S. 408)